



## Fragen zum 5. Kapitel des erläuternden Berichts "Klärung der Regelung der Masterstufe im Gesundheitsberufegesetz"

Wir danken Ihnen für die Beantwortung nachstehender Fragen zur Klärung der Regelung der Masterstufe im Gesundheitsberufegesetz.

Organisation: Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen SVBG

Datum: 16. April 2014

**Allgemeine Vorbemerkung: Auch wenn es im folgenden Fragebogen exemplarisch speziell um die Advanced Practice in der Pflege geht, nehmen wir in unsere Antworten auch Aspekte auf, welche die Advanced Practice aller Gesundheitsberufe betreffen.**

N°	Frage	ja	nein	Bemerkungen
1	Erkennen Sie bei der Pflegeexpertin und dem Pflegeexperten APN ein Berufsprofil, das sich klar von den bewilligungspflichtigen Tätigkeiten einer Pflegefachperson HF/FH (Bachelor) abgrenzt?	x		Advanced Practice ist eine Berufstätigkeit mit erweiterten Qualifikationen und Kompetenzen der Pflege und der anderen FH-Gesundheitsberufe. Wir sehen im Profil der ANP wichtige Kompetenzen der PflegeexpertInnen, die klar abgegrenzt sind.
2a	Werden diese beruflichen Einsatzfelder heute schon von Fachpersonen mit dem Berufsprofil Pflegeexpertin/Pflegeexperte APN wahrgenommen?	x		Auch Angehörige anderer FH-Gesundheitsberufe üben Advanced Practice-Tätigkeiten aus.  Betreffend Pflege zeigt die Masterumfrage, welche durch den SBK, das INS und Partner durchgeführt wurde, dass diese Kompetenzen teilweise in der Praxis schon angewendet werden, obwohl gesetzliche Grundlagen und Finanzierung noch ungenügend sind.
2b	Welche Ausbildung haben Personen, die in diesen Einsatzfeldern tätig sind?			In der Regel verfügen sie über einen Master of Science (Msc), teilweise im Ausland erworben.
3a	Wirkt sich die heutige Nichtreglementierung der Berufsausübung einer Pflegeexpertin und eines Pflegeexperten APN einschränkend aus?	x		Ja, ganz sicher. Viele dieser übergeordneten Kompetenzen sind nicht benannt und nicht transparent dem Aufgabenbereich der Pflegeexpertinnen ANP zugeordnet. Dementsprechend ist auch die Finanzierung nicht adäquat. Grössere Institutionen können allenfalls querfinanzieren. Doch die Hürden bestehen.
3b	Welche Aspekte der Berufsausübung, namentlich bei der privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung sind von der Einschränkung betroffen?			Zum Beispiel Veranlassung, Durchführung und Interpretation von diagnostischen Tests und Massnahmen, selbständige Abgabe von Medikamenten, adäquate Vergütung Es fehlt heute die gesetzliche Grundlage für die Übernahme der <b>eigenverantwortlichen Fallführung</b> durch Pflegeexpertinnen APN in bestimmten Fällen. Das betrifft insbesondere chronisch kranke Menschen, bei denen nicht die medizinische Behandlung im

				<p>Vordergrund steht, die jedoch eine hochspezialisierte Pflege benötigen (z.B. bei Patienten mit einer Krebserkrankung, Diabetes oder sterbende Menschen).</p> <p>Bei <b>Interventionen, die bislang dem ärztlichen Aufgabenfeld zugeordnet wurden</b>, ist die privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung für Pflegeexpertinnen APN stark eingeschränkt, bzw. verunmöglicht. Mit solchen Interventionen werden in der Regel gesundheitliche Beeinträchtigungen angegangen, die einerseits eine hohe Inzidenz- und Prävalenzrate aufweisen, andererseits oft über lange Zeiträume anhalten. Pflegeexpertinnen APN sind in der Lage -sofern die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen bestehen - definierte medizinische Handlungen auszuüben, bestimmte Medikamente zu verordnen, respektive deren Verordnungen anzupassen, sowie diagnostische Tests zu veranlassen und zu interpretieren.</p>
4a	Wird das Potenzial von Pflegeexpertinnen und -experten APN in der Schweiz vollumfänglich genutzt?		x	<p>Nein, U.a. aus Mangel an entsprechend ausgebildeten Fachpersonen. Das gilt auch für Expertinnen und Experten anderer Gesundheitsberufe.</p> <p>Spezifisch APN: Für die Zukunft wichtige Kompetenzen in den Bereichen Fallführung, med. Interventionen, Beratung und Stärkung der Selbstpflege/Gesundheitskompetenz der Patienten, können heute nur sehr eingeschränkt oder gar nicht umgesetzt werden.</p>



4b	Fehlen gesetzliche Regelungen, welche eine weitergehende Nutzung der auf Masterstufe erworbenen Kompetenzen in der Berufsausübung ermöglichen?	x		Abschlusskompetenzen müssen geregelt und überprüfbar sein, um die Qualität der Arbeit sicherzustellen. Advanced Practice muss auch im KVG bzw. in den daraus abgeleiteten Verordnungen geregelt werden. Auch sind die separate Reglementierung in einem aktiven Berufsregister und die Definition von Berufspflichten im Rahmen des GesBG von zentraler Bedeutung.
5	Erachten Sie es aus Gründen des Gesundheits- und Patientenschutzes für erforderlich, die privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung einer Pflegeexpertin und eines Pflegeexperten APN von einer Bewilligung abhängig zu machen?	x		Ohne Bewilligung keine Qualitätssicherung und keine angemessenen Vergütung, das gilt für alle FH-Gesundheitsberufe. Auch ist die Bewilligung mit Berufspflichten zu verknüpfen, deren Erfüllung in regelmässigen Abständen nachgewiesen werden soll, mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Qualität und des Patientenschutzes.
6	Erachten Sie eine Reglementierung der Berufsausübung einer Pflegeexpertin und eines Pflegeexperten APN im Lichte der Wirtschaftsfreiheit für notwendig und verhältnismässig?	x		Die Wirtschaftsfreiheit ist ein wichtiges Gut. Der Schutz der Konsumentinnen, sowie die Patientensicherheit sind dagegen abzuwägen. In Anbetracht der Risiken von Behandlungsfehlern für Leben und Gesundheit der Patienten, erscheint uns diese Einschränkung absolut vertretbar (gilt für alle im GesBG geregelten Berufe).
7	Erachten Sie eine Reglementierung der Masterstufe und damit einen Eingriff in die Hochschulautonomie für notwendig und verhältnismässig?	x		Ja. Die Masterstufe ist bereits seit 2008 durch die national definierten Abschlusskompetenzen reguliert, die verbindlich sind und bei der Akkreditierung überprüft werden. Die Regelung im GesBG würde dies weiter führen. Es geht also auch hier um mehr als um eine persönliche Freiheit. Es geht um die gute Versorgungsqualität und die Patientensicherheit, welche aus unserer Sicht gegenüber der Hochschulautonomie stärker ins Gewicht fallen.
8	Bestehen andere Regelungsmöglichkeiten für die Masterstufe?		x	



## Fragen zum 6. Kapitel des erläuternden Berichts " Klärung des Regelungsbedarfs eines aktiven Registers "

Wir danken Ihnen für die Beantwortung nachstehender Fragen zur Klärung des Regelungsbedarfs betreffend ein aktives Register im Gesundheitsberufegesetz.

Organisation: Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen im Gesundheitswesen SVBG

Datum. 16. April 2014

N°	Frage	ja	nein	Bemerkungen
1	Braucht es ein Register für die vom Gesetz geregelten Gesundheitsberufe?	x		Ja, es braucht zwingend ein aktives, nationales Berufsregister für alle Berufsangehörigen der durch das GesBG geregelten Berufe. Den Status Quo erachten wir als problematisch, da beispielsweise Berufsverbote nach strafrechtlichen Verurteilungen nirgends zentral festgehalten werden. Im sich schnell wandelnden Gesundheitswesen müssen sich Fachpersonen kontinuierlich weiter entwickeln. Dies kann mit einem nationalen aktiven Berufsregister garantiert und überwacht werden. Ausserdem bildet ein Register eine wichtige Grundlage für die Sicherstellung und Planung der Gesundheitsversorgung und der Anzahl Ausbildungsplätze. Die einzelnen Berufsverbände sind daran, Systeme zum lebenslangen Lernen zu erarbeiten. Sie müssen in die Ausgestaltung und Umsetzung des Registers zwingend einbezogen werden. Ein nationales aktives Register wäre die ideale Grundlage für diese Prozesse. Das Register dient dem Schutz und der Information von Patientinnen und Patienten, der Information von in- und ausländischen Stellen, der Qualitätssicherung sowie zu statistischen Zwecken.
2	Soll der Bund die Schaffung eines Registers an die Kantone delegieren und ihnen einen normativen Rahmen setzen? Soll es also ausschliesslich auf kantonaler Ebene ein Register geben?		x	Wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich ist nur ein aktives Register auf Bundesebene. Im Vordergrund steht eine <b>national einheitliche</b> , durch alle Aufsichtsbehörden bearbeit- und einsehbare Lösung. 26 verschiedene Register und Aufsichtssysteme wären auf keinen Fall zielführend.



3	Soll mit dem Gesundheitsberufegesetz ein schweizweites Register geschaffen werden? Soll es also ausschliesslich ein Register auf Stufe Bund geben?	x		Berufsausübung und Weiterbildungspflicht werden mit dem GesBG schweizweit geregelt, damit braucht es im Sinne der Transparenz auch ein nationales Register. Aus unserer Sicht könnte ein tripartites Organ mit Vertretungen von Bund, Kantonen und Berufsverbänden die Verantwortung für das Register tragen.
---	--	---	--	---